

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. W., Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Druckerei Paul Singer & Co., Berlin S. W. 63

Inserationspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Kolonietze 18 Pfennig
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr

Beschwerden gegen die Stilllegung von Brauereien.

Der Deutsche Brauerbund veröffentlicht folgendes:

Die in der Sitzung des Großen Ausschusses des Deutschen Brauerbundes (D.B.) vom 10. Oktober 1917 gefasste Resolution, in der unter dem Hinweis auf die Einschränkung des Kohlenverbrauches die Erwartung ausgesprochen wurde, daß von weiteren gesetzlichen Zwangsmaßnahmen im Interesse des ruhigen Fortbestehens der Industrie nunmehr Abstand genommen werde, ist vor allem auch dem Reichstag zugestellt worden. Darauf geht uns heute von dem Reichstag der nachstehende Bescheid zu:

Berlin NW. 7, den 12. November 1917.

Reichstag.

Antwort auf die Petition vom 12. Oktober 1917.

Der Ausschuss des Reichstags für den vaterländischen Hilfsdienst hat beschlossen, Ihre Petition dem Reichswirtschaftsamt zur Erwägung zu überweisen.

Der Direktor beim Reichstag, gez. Jungheim.

Von der „Vaterländischen Hilfsdienststelle für das deutsche Braugewerbe“, unterzeichnet Brauereidirektor Funke, wird folgende Mitteilung über die Zusammenlegungsaktion zur Orientierung der Brauereien veröffentlicht, wovon auch die Vertrauensleute der Brauereiarbeiter, die nach der „Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben“ vom 2. November 1917, den Bezirksausschüssen sowie den Zusammenlegungsausschüssen angehören und dort mitwirken sollen, Kenntnis nehmen wollen:

Die von den Brauereien vorläufig gewählten Bezirksausschüsse haben, in der Regel auf Betreiben der Kriegsamtsstellen, für eine große Anzahl von Bezirken Zusammenlegungspläne aufgestellt. Dabei ist in den meisten Fällen so verfahren worden, daß sich die Mitglieder des Bezirksausschusses untereinander auf eine Liste der stillzulegenden und der aufrechtzuerhaltenden Brauereien geeinigt und von dieser Liste den stillzulegenden Brauereien Kenntnis gegeben haben. So wurden diese zumeist vor eine vollendete Tatsache gestellt, ohne daß ihnen zuvor Gelegenheit geboten wäre, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

Durch die Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereien ist nun eine neue Lage geschaffen worden. Hiernach finden die berechtigten Interessen der stillzulegenden Brauereien weitgehende Berücksichtigung. Alles, was nach dem bisherigen Verfahren veräußert worden war, muß nachgeholt werden. Ohne eingehende Erörterung der Zusammenlegungspläne mit den Beteiligten und ohne unparteiische Untersuchung und Würdigung ihrer Beschwerden kann nach den neuen Bestimmungen in keinem Falle eine zwangsweise Zusammenlegung durchgeführt werden.

Die Bestimmungen der Verordnung gehen aber insoweit noch weiter, als durch sie nahezu alle bisher, sei es von den Bezirksausschüssen, sei es von den Kriegsamtsstellen geleisteten Vorarbeiten praktisch hinfällig werden. Zunächst werden der Kriegsamtsstellen alle Machtbefugnisse in der Zusammenlegungsfrage dadurch genommen, daß die endgültige und abschließliche Entscheidung über die Feststellung und Durchführung von Zusammenlegungsplänen in die Hände der neu zu ernennenden Zusammenlegungskommissionen gelegt wird. Diese Kommissionen werden Beamte der Zivilbehörden sein; für das Norddeutsche Brauereigebiet kommen höhere Beamte der Oberzolldirektionen in Betracht. Es wäre also unter allen Umständen unzulässig, wenn die Kriegsamtsstellen nach Erlaß der Verordnung, vielleicht sogar unter Androhung von Zwangsmaßnahmen,

noch irgendeinen Druck im Sinne einer Beschleunigung der Zusammenlegungsaktion ausüben wollten. Wie bekannt, hat das Kriegsamt bereits unter dem 1. Oktober d. J. eine ausdrückliche Anweisung an die Kriegsamtsstellen erlassen, wonach diese von Zwangsmaßnahmen gegen Brauereien abzuheben und bereits verfügte Zwangsmaßnahmen wieder aufzuheben hätten. Sollte diese Anweisung in einzelnen Fällen auf Widerstand stoßen, so bitten wir um gefällige sofortige Benachrichtigung. Was insbesondere die Frage der Kohlenversorgung anlangt, so sind in dieser Beziehung die Befugnisse der Kriegsamtsstellen durch Verordnung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 18. September 1917 neu geregelt. Danach sind die Kriegsamtsstellen lediglich befugt, die Belieferung mit Kohlen vom 1. Oktober dieses Jahres ab um 50 Proz. einzuschränken; dagegen ist ihnen nicht gestattet, den Verbrauch bereits vorhandener Vorräte zu unterlagen oder gar solche Vorräte zu enteignen.

Ferner wird durch die Zusammenlegungsverordnung die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse scharf umgrenzt. Danach beschränkt sich die Tätigkeit der Bezirksausschüsse auf die vorläufige Aufstellung eines Zusammenlegungsplanes. Die Beschlüsse der Bezirksausschüsse haben keine bindende Kraft; vielmehr entscheidet der Zusammenlegungskommissar über die endgültige Festsetzung des Planes selbständig, und zwar — dies ist das Wesentlichste — nach vorheriger eingehender Erörterung aller in Betracht kommenden Umstände mit den Beteiligten und nach Anhörung einer neu geschaffenen Beschwerdeinstanz, der sogenannten Zusammenlegungsausschüsse, die aus direkten Wahlen der Brauereien unter gleichmäßiger Vertretung der großen, mittleren und kleinen Brauereien hervorgehen.

Die bisher von den Bezirksausschüssen aufgestellten Zusammenlegungspläne werden dem Erfordernis der ausreichenden Erörterung mit den Beteiligten nur in den seltensten Fällen entsprechen. Auch wenn eine solche Erörterung bereits stattgefunden haben sollte, müßte nach der Zusammenlegungsverordnung vor der endgültigen Festsetzung des Planes immer noch der Zusammenlegungsausschuss gehört werden, der für eine unparteiische Erledigung der vorgebrachten Beschwerden zu sorgen hätte. Wenn aber die Pläne, wie es die Regel ist, mit den Beteiligten noch nicht ausreichend erörtert worden sind, so müssen sie noch einmal von neuem aufgestellt und den Beteiligten von neuem bekanntgegeben werden. Den Bezirksausschüssen ist im eigenen Interesse dringend zu empfehlen, bereits vor der Aufstellung der Pläne eingehende Erörterungen mit den Beteiligten zu veranstalten, damit die Nachprüfung durch den Zusammenlegungskommissar und den Zusammenlegungsausschuss nicht zu einer unnötigen Verschärfung der Gegensätze führt. Solche Erörterungen werden ferner schon deshalb angeordnet werden müssen, weil die Bezirksausschüsse bei der Einreichung der Pläne angeben müssen, in welcher Weise die Pläne durchgeführt werden sollen. Dies setzt voraus, daß über alle Einzelheiten vollständige Klarheit geschaffen ist, was nur unter eingehender Mitwirkung aller Beteiligten geschehen kann.

Aus der vorstehend geschilderten neuen Lage ergibt sich, daß die bisher beim Deutschen Brauerbund für den Landesauschuss der Norddeutschen Brauereigemeinschaft in großer Zahl bereits eingegangenen Beschwerden gegen die vorläufigen Zusammenlegungspläne so gut wie vollständig gegenstandslos geworden sind; dies mag zur Beruhigung der von der Stilllegung betroffenen Brauereien ausdrücklich festgestellt werden, denn wohl in allen Fällen werden mangels ausreichender Erörterungen mit den Beteiligten neue Zusammenlegungspläne aufgestellt und bekanntgegeben

werden müssen. Beschwerden gegen diese neuen Pläne, von der Verordnung „Einsendungen“ genannt, sind aber unmittelbar an den noch zu ernennenden Zusammenlegungskommissar zu richten.

Der Deutsche Brauerbund bzw. der Landesauschuss für das Norddeutsche Brauereigebiet wird mit dem bei ihm eingegangenen reichhaltigen Material in der Weise verfahren, daß er die einzelnen Beschwerden an die zuständigen Zusammenlegungskommissionen weiterleitet. Der Zusammenlegungskommissar wird auf diese Beschwerden sogleich einzugehen insofern keinen Anlaß haben, als neue Zusammenlegungspläne aufgestellt werden, gegen die sodann auch neue Beschwerden erhoben werden müßten. Zur Sicherheit sei noch bemerkt, daß die Brauereien im Falle der Aufstellung neuer Pläne in der Meinung, daß die bereits früher erhobene Beschwerde genüge, es nicht unterlassen dürfen, eine neue Beschwerde an den Zusammenlegungskommissar zu richten. Sollte es der Fall sein, daß eine Beschwerde auch nach dem neuen Pläne inhaltlich dieselbe bliebe, so müßte der Zusammenlegungskommissar doch noch einmal besonders in Kenntnis gesetzt werden, sei es durch Wiederholung der früheren Beschwerde, sei es durch bloßen Hinweis auf die darin angeführten Gründe.

Berlin, den 15. November 1917.

Vaterländische Hilfsdienststelle für das deutsche Braugewerbe.

Funke, Brauereidirektor.

Verzeichnis der Zusammenlegungsbezirke in Artikel I der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben.

I. Zusammenlegungskommissar zu Königsberg i. Pr.:

1. Zusammenlegungsbezirk Königsberg (Stadt Königsberg i. Pr., Kreis Königsberg i. Pr., Kreis Labiau, Kreis Fischhausen, Kreis Wehlau, Kreis Preuß.-Ehlan, Kreis Friedland, Kreis Gerdauen, Kreis Rastenburg, Kreis Heilsberg, Kreis Könnig).

2. Zusammenlegungsbezirk Litzke (Stadt Litzke, Kreis Litzke, Kreis Niederung, Kreis Gerdau, Kreis Ragnit, Kreis Willkallen, Stadt Insterburg, Kreis Insterburg, Kreis Kemel, Kreis Gumbinnen, Kreis Stallupönen, Kreis Darkehmen, Kreis Goldap, Kreis Angerburg, Kreis Necko).

II. Zusammenlegungskommissar zu Allenstein:

1. Zusammenlegungsbezirk Allenstein (Stadt Allenstein, Kreis Allenstein, Kreis Ortelsburg, Kreis Sensburg, Kreis Osterode i. Ostpr., Kreis Rosenburg i. Westpr., Kreis Löbau, Kreis Reidenburg, Kreis Johannisburg, Kreis Löben, Kreis Loh).

2. Zusammenlegungsbezirk Eibing (Stadt Eibing, Kreis Eibing, Kreis Marienburg i. Westpr., Kreis Br.-Poland, Kreis Braunsberg, Kreis Stuhm, Kreis Rohnungen, Kreis Heiligenbeil).

III. Zusammenlegungskommissar zu Danzig:

1. Zusammenlegungsbezirk Danzig (Stadt Danzig, Kreis Danziger Höhe, Kreis Danziger Niederung, Kreis Starchow, Kreis Dirschau, Kreis Berent, Kreis Neustadt i. Westpr., Kreis Busig).

2. Zusammenlegungsbezirk Graudenz (Stadt Graudenz, Kreis Graudenz, Kreis Schmege, Kreis Marienwerder, Kreis Culm, Kreis Priesen, Stadt Thorn, Kreis Thorn, Kreis Strasburg i. Westpr.).

3. Zusammenlegungsbezirk Konitz (Kreis Konitz, Kreis Schlochau, Kreis Tuchel, Kreis Preuß.-Stargard).

4. Zusammenlegungsbezirk Stalp (Stadt Stalp, Kreis Stalp, Kreis Schwarc, Kreis Rummelsburg, Kreis Ditow, Kreis Rauenburg).

IV. Zusammenlegungskommissar zu Posen:

1. Zusammenlegungsbezirk Posen (Stadt Posen, Kreis Posen-West, Kreis Posen-Ost, Kreis Schroda, Kreis Grotz, Kreis Samter, Kreis Lohmitz, Kreis Schrimm, Stadt Posen, Kreis Schmiedel, Kreis Neutomischel, Kreis Wscheden, Kreis Birnbaum, Kreis Pomst, Kreis Kersich, Kreis Kraustadt, Kreis Lissa, Kreis Gostin, Kreis Koszmin, Kreis Jarotichin, Kreis Schwerin, Kreis Namisch, Kreis Krotoschin, Kreis Kleichen, Kreis Adenau, Kreis Litzow, Kreis Schildberg, Kreis Kempen i. Posen).

2. Zusammenlegungsbezirk Górlitz (Stadt Górlitz, Kreis Górlitz, Kreis Rothenburg i. d. Oberlausitz, Kreis Lauban, Kreis Bunzlau, Kreis Sagan, Kreis Sorau, Kreis Löwenberg, Kreis Girsberg, Kreis Schönau, Kreis

Herzog-Gothman, Stadt Siegnitz, Kreis Siegnitz, Kreis...

V. Zusammenlegungs-Kommissionen zu Dresden:

1. Zusammenlegungsbezirk Dresden (Stadt Dresden, Kreis Dresden, Kreis Chemnitz, Kreis...

2. Zusammenlegungsbezirk Deutzen (Stadt Deutzen, Kreis Deutzen, Kreis...

3. Zusammenlegungsbezirk Oppersdorf (Stadt Oppersdorf, Kreis Oppersdorf, Kreis...

4. Zusammenlegungsbezirk Frankenstein (Kreis Frankenstein, Kreis...

5. Zusammenlegungsbezirk Leobschütz (Kreis Leobschütz, Kreis...

VI. Zusammenlegungs-Kommissionen zu Stettin:

1. Zusammenlegungsbezirk Stettin (Stadt Stettin, Kreis Stettin, Kreis...

2. Zusammenlegungsbezirk Straßburg (Stadt Straßburg, Kreis Straßburg, Kreis...

3. Zusammenlegungsbezirk Stargard (Stadt Stargard, Kreis Stargard, Kreis...

4. Zusammenlegungsbezirk Köslin (Kreis Köslin, Kreis...

5. Zusammenlegungsbezirk Bromberg (Stadt Bromberg, Kreis Bromberg, Kreis...

VII. Zusammenlegungs-Kommissionen zu Berlin:

1. Zusammenlegungsbezirk Berlin (Stadt Berlin, Kreis Berlin, Kreis...

2. Zusammenlegungsbezirk Potsdam (Stadt Potsdam, Kreis Potsdam, Kreis...

3. Zusammenlegungsbezirk Landsberg (Kreis Landsberg, Kreis...

4. Zusammenlegungsbezirk Ruppin (Kreis Ruppin, Kreis...

5. Zusammenlegungsbezirk Cottbus (Kreis Cottbus, Kreis...

6. Zusammenlegungsbezirk Bregenz (Kreis Bregenz, Kreis...

VIII. Zusammenlegungs-Kommissionen zu Breslau:

1. Zusammenlegungsbezirk Breslau (Stadt Breslau, Kreis Breslau, Kreis...

2. Zusammenlegungsbezirk Oppelen (Kreis Oppelen, Kreis...

IX. Zusammenlegungs-Kommissionen zu Leipzig:

1. Zusammenlegungsbezirk Leipzig (Stadt Leipzig, Kreis Leipzig, Kreis...

2. Zusammenlegungsbezirk Chemnitz (Kreis Chemnitz, Kreis...

3. Zusammenlegungsbezirk Leipzig (Stadt Leipzig, Kreis Leipzig, Kreis...

X. Zusammenlegungs-Kommissionen zu Wiesbaden:

1. Zusammenlegungsbezirk Wiesbaden (Stadt Wiesbaden, Kreis Wiesbaden, Kreis...

2. Zusammenlegungsbezirk Wiesbaden (Kreis Wiesbaden, Kreis...

3. Zusammenlegungsbezirk Wiesbaden (Kreis Wiesbaden, Kreis...

4. Zusammenlegungsbezirk Wiesbaden (Kreis Wiesbaden, Kreis...

5. Zusammenlegungsbezirk Wiesbaden (Kreis Wiesbaden, Kreis...

3. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Stadt Kiel, Kreis Kiel, Kreis...

4. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

5. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

6. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

7. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

8. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

9. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

10. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

11. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

12. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

13. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

14. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

15. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

16. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

17. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

18. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

19. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

20. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

21. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

22. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

23. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

24. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

25. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

26. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

27. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

28. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

29. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

30. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

31. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

32. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

33. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

34. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Kreis Kiel, Kreis...

2. Zusammenlegungsbezirk Koburg (Herzogtum Koburg und der sachsen-meiningenische Kreis Sonneberg).

3. Zusammenlegungsbezirk Greiz (preussischer Kreis...

4. Zusammenlegungsbezirk Eisenach (die sachsen-meiningenische...

5. Zusammenlegungsbezirk Erfurt (Stadt Erfurt, Kreis Erfurt).

6. Zusammenlegungsbezirk Jena (die sachsen-meiningenische...

7. Zusammenlegungsbezirk Gildburghausen (die sachsen-meiningenische...

8. Zusammenlegungsbezirk Meiningen (die sachsen-meiningenische...

9. Zusammenlegungsbezirk Mühlhausen (die preussischen Gebiete:...

10. Zusammenlegungsbezirk Nordhausen (die preussischen Gebiete:...

11. Zusammenlegungsbezirk Arnstadt (die schwarzburg-sondershäuserische...

12. Zusammenlegungsbezirk Sigmaringen (Fürstentum Hohenzollern).

XV. Zusammenlegungs-Kommissionen zu Koblenz:

1. Zusammenlegungsbezirk Köln (Stadt Köln, Kreis Köln, Kreis...

2. Zusammenlegungsbezirk Grevenbroich (Kreis Grevenbroich, Kreis...

3. Zusammenlegungsbezirk Aachen (Stadt Aachen, Kreis Aachen, Kreis...

4. Zusammenlegungsbezirk Koblenz (Stadt Koblenz, Kreis Koblenz, Kreis...

5. Zusammenlegungsbezirk Düren (Kreis Düren, Kreis...

6. Zusammenlegungsbezirk Bonn (Stadt Bonn, Kreis Bonn, Kreis...

7. Zusammenlegungsbezirk Trier (Stadt Trier, Kreis Trier, Kreis...

8. Zusammenlegungsbezirk Saarbrücken (Kreis Merzig, Stadt Saarbrücken, Kreis...

9. Zusammenlegungsbezirk Saarbrücken (Kreis Merzig, Stadt Saarbrücken, Kreis...

10. Zusammenlegungsbezirk Saarbrücken (Kreis Merzig, Stadt Saarbrücken, Kreis...

11. Zusammenlegungsbezirk Saarbrücken (Kreis Merzig, Stadt Saarbrücken, Kreis...

12. Zusammenlegungsbezirk Saarbrücken (Kreis Merzig, Stadt Saarbrücken, Kreis...

13. Zusammenlegungsbezirk Saarbrücken (Kreis Merzig, Stadt Saarbrücken, Kreis...

14. Zusammenlegungsbezirk Saarbrücken (Kreis Merzig, Stadt Saarbrücken, Kreis...

15. Zusammenlegungsbezirk Saarbrücken (Kreis Merzig, Stadt Saarbrücken, Kreis...

16. Zusammenlegungsbezirk Saarbrücken (Kreis Merzig, Stadt Saarbrücken, Kreis...

17. Zusammenlegungsbezirk Saarbrücken (Kreis Merzig, Stadt Saarbrücken, Kreis...

18. Zusammenlegungsbezirk Saarbrücken (Kreis Merzig, Stadt Saarbrücken, Kreis...

19. Zusammenlegungsbezirk Saarbrücken (Kreis Merzig, Stadt Saarbrücken, Kreis...

20. Zusammenlegungsbezirk Saarbrücken (Kreis Merzig, Stadt Saarbrücken, Kreis...

Wertzuwachs und Sachversicherung während des Krieges.

Wie auf allen Gebieten unseres öffentlichen Lebens, so hat auch auf dem Gebiete der Sachversicherung...

heute mehr zu dem alten Preise zu beschaffen. Geht er also verloren oder wird er durch Feuer vernichtet, so kann er, wenn überhaupt, doch nur unter Ausbietung höherer Unkosten wieder beschafft werden.

Diese Tatsache spielt eine sehr wichtige Rolle bei der Schadenregulierung einer Versicherung. Wer z. B. sein Gebäude, sein Inventar, seine Waren, sein Mobiliar usw. vor dem Kriege zusammen mit 5000 Mk. versichert hatte und jetzt von einem Schadensfalle betroffen wird, würde arg enttäuscht über die ihm auf Grund der Versicherungsbedingungen zustehende Entschädigungsumme sein, denn er hätte unbedingt eine Selbstversicherung zu tragen, weil der Wert des versicherten Gegenstandes am Tage des Schadenereignisses bedeutend höher war als zur Zeit der Versicherungsannahme, und weil die Wiederbeschaffung des Verlorenen bedeutend mehr kostet als früher. Die Wertsteigerung nimmt nun mit jedem Tage, den der Krieg noch dauert, und sicherlich auch noch einige Zeit darüber hinaus, zu. Es ist daher nur zu natürlich, daß vor allem die Hypothekengläubiger erneut darauf drängen, daß die von ihnen beliehene Gebäude entsprechend ihrem gegenwärtigen Werte versichert werden. Aber auch der Privatmann hat ein lebhaftes Interesse daran, sein Haus höher zu versichern, und ein jeder Verein handelt vorichtig, wenn er seine Gebäude und sein Inventar mit höheren Summen bei der Versicherung anmeldet.

Offenbar findet nach Lage der Sache jeder einzelne Mensch, er mag besitzen, was er will, seinen Vorteil darin, eine Nachversicherung seines Eigentums abzuschließen, um dadurch den früheren Wert den heutigen Preisverhältnissen anzupassen. Besonders ist dies von Bedeutung, wo es sich um Mobiliar, Kleidungs- und Wäschestücke, Vorräte, Vieh usw. handelt. Leider ist die Notwendigkeit einer solchen Nachversicherung noch viel zu wenig in den Kreisen des Publikums erkannt worden. Die Leiter größerer Betriebe haben schon seit langem aus Selbstinteresse und Verantwortlichkeitsgefühl heraus die Versicherungssumme wesentlich erhöhen lassen, und es ist sicher, daß sie mit ihrer Versicherung der noch kommenden Preissteigerung systematisch folgen werden, aber schreckliche Privatleute, besonders in Arbeiterkreisen, sind sich dieser Notwendigkeit noch nicht bewußt geworden. In den fortwährenden Sorgen des Krieges haben sie diesen wichtigen Punkt übersehen. Daher ist es Pflicht aller beteiligten Stellen, zumal der Presse, die Allgemeinheit hierüber aufzuklären, um die Versicherungsnehmer im Fall eines Versicherungsschadens vor Enttäuschung und wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen. Es muß immer von neuem wieder darauf hingewiesen werden, daß es die Pflicht eines jeden Familienvaters, einer jeden Familienmutter ist, eine Nachversicherung abzuschließen und sich dadurch vor Schaden zu bewahren. Die paar Großen Mehreinkünfte spielen keine Rolle, weil sie den Versicherten das Gefühl der Sicherheit verschaffen und ihnen im Fall eines Verlustes eine ausreichende Entschädigung für das Verlorene geben.

Für die Mitglieder der Konsumvereine, die dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine angehören, ist die Sache sehr einfach, da ihnen durch ihren Verein die Möglichkeit geboten wird, ihr Eigentum zu billigen Preisen zu versichern und nachzuversichern. Die Verlags-Gesellschaft deutscher Konsumvereine hat mit leistungsfähigen Versicherungsgesellschaften Verträge abgeschlossen, die den Versicherten günstige Bedingungen stellen. Es kommt besonders die Versicherung gegen Feuer und Einbruch in Frage. Schon jetzt hat das genossenschaftliche Versicherungsverfahren einen großen Umfang angenommen, doch ist es noch einer bedeutenden Ausdehnung fähig, wenn alle Mitglieder ihre Pflicht und Schuldigkeit tun. Sie dienen dadurch nicht nur ihrem eigenen Interesse, sondern sie können auch gleichzeitig den Einfluß, den die Verlags-Gesellschaft auf die beteiligten Versicherungsgesellschaften ausüben vermag. Veräume darum niemand, so schnell wie möglich eine Nachversicherung durch den Konsumverein bewirken zu lassen.

Vom Weltkriege.

Gefallen sind aus der Jahreshälfte:
Kasseler: M. W. W. Böhmerische Aktien-
Brauerei, im Lagerort gestorben;
Berlin: Otto Klein, Brauer, Rahnenhof II;
Siel: Bruno Schröder, Emil Wittorf, Heinrich Seide.
Ehre ihrem Andenken!

Bewundet sind aus der Jahreshälfte:
Berlin: Paul Lach, Müller, Karl Müller, Flaschen-
Kleberarbeiter, Rahnenhof I.
Das Eisenerz erzielten: Paul Lach, Müller,
Berlin; Heinrich Seide, Flaschenkleberarbeiter, Hamburg.

Abfindung von Kriegswitwen. Gegenüber anderslautenden Mitteilungen über Abfindung von Kriegswitwen, die eine neue Ehe eingehen, schreibt der „Vorwärts“ folgendes:

Das Militärhinterbliebenengesetz sieht eine Abfindung der sich wiederverheiratenden Witwen nicht vor. Das hindert in manchen Fällen die Wiederverheiratung und führt zu sogenannten wilden Ehen. Aus einem der Regierung in unbegrenzter Höhe durch den Reichshaushalt gestellten Fonds werden nunmehr seit An-

fang d. J. auch bestimmte Abfindungen an Kriegswitwen gewährt. Voraussetzung für die Abfindung ist einmal das Vorhandensein eines Bedürfnisses zur Abfindung und zweitens der Bezug eines Kriegswitwengeldes aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges. Der Begriff dieses Kriegswitwengeldes wird nun verfaßt. Es wird da gesagt, daß lediglich die jährliche Kriegsverzinsung in Betracht komme und die betrage bei der Witwe eines gemeinen Soldaten 100 Mark, bei der eines Unteroffiziers 200 Mk. und der eines Feldwebels 300 Mk. Da das Zweieinhalbfache dieses Betrages als Abfindung gewährt werden könne, betrage die Abfindung also 250, 500 bzw. 750 Mk. Das ist durchaus unzureichend. Die oben erwähnten Summen von 100, 200 und 300 Mk. stellen den Mehrbetrag der Kriegsverzinsung gegenüber der sogenannten allgemeinen Verzinsung dar. Über nicht nur diese Mehrbeträge sind Kriegsverzinsung, sondern Kriegsverzinsung ist das gesamte Witwengeld, das einer Witwe gewährt wird.

So ist die Sachlage bisher immer angesehen und gehandhabt worden. Da das Witwengeld bei einer Witwe des gemeinen Soldaten 400 Mk., der eines Unteroffiziers, Sergeanten usw. 500 Mk. und 600 Mk. für die Witwe eines Feldwebels usw. beträgt, und da eine Abfindung bis zur zweieinhalbfachen Höhe dieser Rente gewährt werden kann, beträgt die Abfindung also im Höchstfalle 1000 bzw. 1250 bzw. 1500 Mk. In der Regel sollen nur solche Witwen berücksichtigt werden, die das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag. Sie kann in besonders gearteten Fällen ausnahmsweise auch für die zurückliegende Zeit erfolgen. Gesuche sind an die örtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene oder an die Ortspolizeibehörden zu richten, die sie weiterzugeben haben. Aus den Anträgen muß hervorgehen, zu welchem besonderen Zweck (Beschaffung einer Kustener von Möbeln, eines Geschäftes aus Anlaß der Wiederverheiratung) die Abfindungssumme Verwendung finden soll.

Die Auszahlung der Abfindungssumme erfolgt nach der Wiederverheiratung gegen Vorlage der standesamtlichen Heiratsurkunde. Vor der Verheiratung ist jedoch die Verständigung mit der Behörde über die Gewährung der Abfindung herbeizuführen. Es hängt die Gewährung vom pflichtgemäßen Ermessen der Heeresverwaltung ab. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Die Abfindungssumme gilt als Vorbehalt für den Fall, daß später eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit mit rückwirkender Kraft eintreten soll.

**Bewegungen im Berufe.
Brauereien, Brennereien.**

† Darmstadt. Die hiesigen Brauereien bewilligten ihren Arbeitern wiederum eine Lohnerhöhung von 6 Mk. für Beherstetete und eine solche von im wesentlichen 4 Mk. für Unverheiratete.

Korrespondenzen.

Berlin. Die Jahreshälfte Berlin nahm in der Generalversammlung vom 28. Oktober den Geschäfts- und Rechenbericht vom 3. Quartal entgegen. Aus dem Geschäftsbericht ist hervorzuheben, daß die Beitragserhebung von 70 Pf. auf 1 Mk. von den Mitgliedern gut aufgenommen wurde.

Wegen des Meinungsverschiedens der Jahreshälfte bei Osterfesten wurde ein Schiedsgericht angerufen. — Wegen der Zusammenlegung der Brauereien haben verschiedentlich Beratungen stattgefunden, doch nehmen die Brauereien vorläufig noch eine abwartende Haltung ein, außerdem erledigt sich diese Frage zum Teil bereits durch mehrfache Fusionen von Betrieben. Die Geschäftsbereinigungen sind auch nicht vielversprechend, so daß die Berliner Brauindustrie und somit auch die Arbeiterarbeit noch manche Unbeharrung zu gewärtigen hat. — Durch mehrfache Verhandlungen wurden die Arbeiterentwürfe für im Betrieb arbeitende Frauen auf 51 Pf. festgelegt. — Wegen der Kündigung d. V. Tarifvertrages soll sich in nächster Zeit eine besondere Versammlung damit beschäftigen. — Für die Kühlen ist der Nachlohn um 4 Mk. pro Tonne erhöht worden. Diefen Betrag freizubehalten die Kühlen für sich ein, ohne den berechtigten Wünschen der Arbeitnehmer irgendwie durch Beschneuerung auch ihres Verdienstes Rechnung zu tragen.

Die von dem Direktor des Städtischen Arbeitsnachweises geforderte Angliederung unseres paritätischen Arbeitsnachweises an den ersteren wurde nach eingehender Debatte einstimmig abgelehnt. Die Versammlung ist der Meinung, daß der Herr Direktor Graaf in der Organisation und Angliederung der wilden Arbeitsvermittlung und der Heranziehung der Rufnummerarbeiterschwärze ein dankbares Arbeitsfeld finden wird, daß sie aber gegen eine unbedeutende Verminderung ihrer Ausgaben für den mehrerwähnten paritätischen Arbeitsnachweis nicht ihre Selbstverwaltung opfern will.

Die Einnahmen und Ausgaben der Verbandshälfte bilanzieren mit 15 710,43 Mk. In der Schlussrechnung stehen einer Einnahme von 200,57 Mk. 255,48 Mk. an Ausgaben gegenüber.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Ein Zentralverband der Verbände der Lebens- und Nahrungsmittelarbeiter ist in Oesterreich gegründet worden. Die gründende Versammlung, die von 75 Delegierten besucht war, fand am 27. und 28. Oktober statt. Ingefolgten haben sich dieser Zentralorganisation bisher die Verbände der Bäcker und Konditoren, der Brauerei- und Küsten-

arbeiter und der Fleischer und Geläber. Die Verhandlungen zur Schaffung dieses Zentralverbandes für die ganze Industrie datieren schon Jahre zurück, hatten bisher jedoch nur langsame Fortschritte erzielt.

Die Aufgaben des Zentralverbandes sollen sein: 1. Die Durchführung gemeinsamer Agitationen; 2. die Bildung gemeinsamer Kreis- oder örtlicher Aktionskomitees, Bestimmung der Vorsitzenden und Überwachung ihrer Tätigkeit; 3. die Bestellung und Einrichtung auswärtiger Sekretariate im Einzelnen mit den beteiligten Verbänden; 4. Einziehung von Landesparlamentarierern; 5. die Einziehung und Erhaltung von Bildungseinrichtungen; 6. Beschäftigung der Arbeiterschule im Einzelnen mit den beteiligten Verbänden; 7. Pflege gemeinsamer Statistik.

Als Obmann wurde Stefan Guppert vom Verband der Brauereiarbeiter und Fassbinder gewählt.

Die Mäckerlei-Berufsgenossenschaft 1916. Der Geschäftsbericht sagt, daß der Rückgang der Mäckerlei auch im Berichtsjahr angehalten hat. Zwar hat sich die Zahl der Betriebe gegen 1915 um 503 erhöht. Inwiefern handelt es sich bei dieser Zunahme in der Hauptsache um kleine landliche Mühlen. Diese, die früher zur Einstellung ihres Betriebes geneigt waren, sind infolge günstiger Geschäftsverhältnisse, die sich aus der örtlichen Lage und dem steigenden Bedarf der Gemeindeverbände und Selbstverwalter ergab, während des Krieges — wenn auch zum Teil nur vorübergehend — wiedereröffnet worden. Trotz der Zunahme in der Zahl der Betriebe hat doch ein erheblicher Rückgang in der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten stattgefunden. Sie ist von 37 784 im Jahre 1915 auf 35 679 im Jahre 1916 gesunken. Die stetig und sprunghaft zunehmende Verteuerung der Lebenshaltung und Betriebsführung hat nicht nur eine wesentliche Erhöhung der Löhne zur Folge gehabt — denn trotz der Verminderung der Arbeiterzahl um 2105 sind die Löhne um 735 018 Mk. gestiegen —, sie hat auch eine ganz außerordentliche Steigerung der Betriebskosten (der Ausgaben für Ausbesserungen, Neuanschaffung von Maschinen, Schmiermittel, für Anschaffung von Zusatzmaterialien usw.) bewirkt.

Die rückläufige Bewegung in der Entwicklung unseres Mühlenwesens ergibt sich aus folgenden Zahlen. Es waren in unserem Reichsgebiet im Berichtsjahr 1915: 24 499 Betriebe mit 61 822 Vollarbeitern und 73 105 308 Mark Löhnen. 1914: 23 993 Betriebe mit 57 105 Vollarbeitern und 69 991 700 Mk. Löhnen. 1913: 23 564 Betriebe mit 57 784 Vollarbeitern und 48 971 225 Mk. Löhnen. 1912: 24 067 Betriebe mit 35 679 Vollarbeitern und 49 766 243 Mk. Löhnen. Die vorstehenden Zahlen beziehen sich auf sämtliche Mühlen, Gruppen-, Zeh- und Reismüllereien einschließlich ihrer Nebeneriebnisse sowie der Geschäftsbereinigungen. Der besonders starke Rückgang einzelner Gewerkschaften, namentlich der Zeh- und Reismüllereien, ist aus dieser Aufstellung nicht ersichtlich. Eine Gegenüberstellung der Lohnsummen, die für die Zeh- und Reismüllereien nachgewiesen worden sind, läßt den starken Rückgang deutlich erkennen. Es sind an Löhnen nachgewiesen für Reismüllereien 1915: 6 485 937 Mk. und 1916: 3 689 115 Mk., für Zehmüllereien 1915: 498 121 Mk. und 1916: 361 881 Mk. gegen 13 616 982 Mk. für Reismüllereien und 1 497 018 Mk. für Zehmüllereien im Friedensjahr 1913. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Reismüllereien sich jetzt, während der Kriegszeit, im wesentlichen mit der Herstellung anderer Erzeugnisse als Reis (hauptsächlich mit der Erzeugung von Gefertigten, Gruppen und dergleichen) befassen. Der Rückgang der Löhne für die Reismüllereien beträgt also gegen das Berichtsjahr um 4 u. 9. gegen das Friedensjahr 1913 aber rund 73 u. 9., während die Löhne der Reismüllereien gegen das Berichtsjahr um 27 u. 9. gegen das Friedensjahr 1913 aber um 77 u. 9. zurückgegangen sind.

Bei Explosion eines Pflanzapparates in der Rheinischen Jansenbrennerei Wilhelm a. d. R. wurden der Oberbrennere Schmidt und der auf Urlaub befindliche Fink durch Verwundung, die Fink bald darauf im Krankenhaus starb und Schmidt lebensgefährlich darniederliegt.

„Geisteskräftiges Bier“. So nennt man das 24 Prozent enthaltende Bier, das als einziges noch im Karwegener Lager ist. Die Konsumenten haben die allgemeine Forderung bewirkt, diese Forderung im Streiktag durchzusetzen.

Vollwirtschaftliches, Soziales.

Rassenbeichte nach Friedensschluss. Mit der Frage, was geschehen muß, damit nach Friedensschluss der Arbeitsmarkt auf den dem zu erwartenden Ansturm von Arbeitsuchenden vorbereitet ist, beschäftigte sich eine von der Reichswirtschaftlichen Vereinigung in Berlin veranstaltete Konferenz, an der Vertreter der Organisationen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und der sozialen Hilfsarbeit teilnahmen. Die Verhandlungen waren eine Rundgebung für schleunige Vorbereitung der Maßnahmen zur Beschäftigung von Kriegswitwen, aber auch von unproduktiver Kriegswirtschaft.

Der Referent Professor Dr. R. Wilbrandt-Lüdingen behandelte die Schwierigkeit des Problems. In lösen sei das noch nie dagewesene Problem der Unterbringung dieser: Millionen Kriegler, die in die Heimat zurückkehren, verändert an Leib und Seele und an Leistungsfähigkeit, doch gleich geliebten am Bedürfnisse, verändernd nach Nahrung, Kleidung und Wohnung, suchend nach Arbeit. Wenn man darüber gestritten werde, ob Arbeitslosigkeit besteht, so genüge doch die Unbereitschaft, zur Lösung zu machen.

Während Wilbrandt besonders an die Nationalsozialisten der Ausführung von Sanalitäten denkt, legte der Referent Ministerialdirektor a. D. Dr. Thiel das Hauptgewicht auf die Landwirtschaft. Sie biete die Möglichkeit, ein Meer von Arbeitskräften sofort anzunehmen und zu produktiver Tätigkeit zu verwenden.

Obesamer Regierungsrat Dr. Feig vom Reichlichen Statistischen Amt sprach über den „Arbeitsmarkt nach dem Kriege“. Es genüge nicht, für Zentralisierung der Arbeitsbeschaffung in großem Maßstabe; sie werde sich erweisen lassen durch Ausübung zukunftsweisender Arbeiten zum Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft.

Als Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften behandelte der Redakteur des „Correspondenzblattes“

